

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2014

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 und 315 Abs. 4 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das **Grundkapital** der AIXTRON SE betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 112.694.555,00. Es war eingeteilt in 112.694.555 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Namensaktie ist anteilig am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind globalverbrieft; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist gemäß § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Weder das **Stimmrecht** je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen satzungsmäßigen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiengattungen mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur **Stimmrechtskontrolle**, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

Folgende **Kapitalia** waren per 31. Dezember 2014 von der jeweils angegebenen Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2014 in der nachfolgend angegebenen Höhe noch nicht ausgenutzt worden:

(EUR oder Anzahl Aktien)	31.12.2014	beschlossen am
Genehmigtes Kapital 2014 – Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung	45.883.905	14.05.2014
Genehmigtes Kapital 2012 – Barkapitalerhöhung	10.422.817	16.05.2012
Bedingtes Kapital I 2012 – Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen	40.715.810	16.05.2012
Bedingtes Kapital II 2012 – Aktienoptionsprogramm 2012	4.208.726	16.05.2012
Bedingtes Kapital II 2007 – Aktienoptionsprogramm 2007	2.890.613	22.05.2007
Bedingtes Kapital - Aktienoptionsprogramm 2002	471.713	22.05.2002
Bedingtes Kapital - Aktienoptionsprogramm 1999	1.926.005	26.05.1999

Genehmigtes Kapital 2014: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 45.883.905,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital 2012: Der Vorstand ist gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Mai 2017 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis insgesamt EUR 10.422.817,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen auszuschließen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital I 2012: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital um bis zu EUR 40.715.810,00 durch Ausgabe von bis zu 40.715.810 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital II 2012: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.208.726,00 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2012 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (7) des Tagesordnungspunkts 8 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

Bedingtes Kapital II 2007: Dieses bedingte Kapital beläuft sich nach Ausübung von Bezugsrechten auf bis zu EUR 2.890.613,00 zum 31. Dezember 2014. Es dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Im Geschäftsjahr 2014 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes insgesamt 36.613 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 36.613,00 bzw. 36.613 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2018 ausgenutzt werden.

Bedingtes Kapital vom 22. Mai 2002: Dieses bedingte Kapital beläuft sich nach einer durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 beschlossenen Reduzierung sowie nach Ausübung von Bezugsrechten auf bis zu EUR 471.713,00 zum 31. Dezember 2014. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002). Im Geschäftsjahr 2014 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes insgesamt 44.497 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 44.497,00 bzw. 44.497 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2016 ausgenutzt werden.

Bedingtes Kapital vom 26. Mai 1999: Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 sowie nach einer Verringerung der ausübaren Optionen und entsprechender Reduzierung im Geschäftsjahr 2007 um bis zu EUR 1.926.005,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der

Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2017 ausgenutzt werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. Mai 2019 **eigene Aktien** im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 11.262.429 zu erwerben und diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß dem zugrunde liegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 (Tagesordnungspunkt 5) zu verwenden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Die **Satzung** kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Soweit gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt nach § 22 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen (so z.B. § 193 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.8 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2014 befanden sich ca. 20% der **AIXTRON Aktien** in Besitz von Privatpersonen, rund 80% wurden von institutionellen Investoren gehalten. Der größte nicht-institutionelle AIXTRON Aktionär war die Camma B.V., Renesse (Niederlande) mit 6,8% der AIXTRON Aktien. Circa 93,2% der Aktien befanden sich gemäß der Definition der Deutschen Börse in Streubesitz.

Bestellung und Abberufung von **Vorstandsmitgliedern** erfolgen durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein „**Change of Control**“-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines so genannten „Change of Control“-Tatbestands erhält das jeweils betroffene Vorstandsmitglied eine **Abfindung** in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von zwei Jahresbezügen. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren „Change of Control“-Klauseln.

Zur Nutzung von Chancen und zur Minimierung von Risiken setzt AIXTRON ein konzernweites **Risikomanagementsystem** ein, das laufend an das sich ändernde Marktumfeld und an Veränderungen der Geschäftsprozesse angepasst wird.

Auf unterschiedlichen Organisationsebenen der Gesellschaft werden spezielle Systeme und Verfahren zur Überwachung, Analyse und Dokumentation von Unternehmensrisiken und -chancen eingesetzt. Berichterstattung für Risiken und Risikoerfassung ist das zentrale Element von AIXTRONs strategischem Risiko- und Chancenmanagement. In verschiedenen Bereichen der Gesellschaft sowie in Tochtergesellschaften sind Risikobeauftragte benannt, die für die Risikoberichterstattung verantwortlich sind. Auch in der Produktentwicklung spielen Risikobewusstsein und -bewertung eine entscheidende Rolle. Daher nutzt AIXTRON in diesem Bereich umfassende Projektmanagement- und Qualitätssicherungssysteme. Zur weltweiten Überwachung und Steuerung von Unternehmensinformationen, setzt AIXTRON Rechnungslegungs-, Controlling- und Prognoseprogramme ein. Durch die regelmäßige Berichterstattung ist sichergestellt, dass die Informationen über Geschäfts- und Markttrends stets aktuell sind. Neben einer jährlichen Budgetplanung werden im Unternehmen stets zeitnahe Prognosen zur laufenden Überprüfung und Aktualisierung der Unternehmensplanung herangezogen. Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zahlen werden im Rahmen des Unternehmenscontrollings laufend identifiziert und analysiert und sind damit Grundlage für die Entwicklung von notwendigen Korrekturmaßnahmen. Weiterhin analysiert der Vorstand regelmäßig die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der laufende Erfahrungsaustausch und Austausch von Know-how auf allen Hierarchieebenen weltweit stellt eine effiziente Informationsweitergabe und eine rasche Entscheidungsfindung sicher.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird, soweit erforderlich, vom Vorstand mindestens vierteljährlich, in der Regel jedoch in kürzeren Abständen, über alle wichtigen Entscheidungen unterrichtet bzw. in diese miteinbezogen. Zur Erörterung, Analyse und Überwachung der im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit auftretenden Finanzfragen tritt der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig mit dem Vorstand zusammen. Die internen Richtlinien hinsichtlich Risikomanagement, Insiderhandel und der Offenlegung kursrelevanter Informationen stellen sicher, dass sämtliche in diesem Bereich geltenden Gesetze eingehalten und die im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Empfehlungen zur Unternehmensführung und -steuerung umgesetzt werden. Außerdem wird der Aufsichtsrat über Status, Plausibilität und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems laufend vom Vorstand unterrichtet. Ferner ist es Aufgabe des Abschlussprüfers, den Aufsichtsrat über seine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems zu informieren. Der Abschlussprüfer bestätigt, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Errichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Darüber hinaus ist der Vorstand dafür verantwortlich, die in den – aufgrund der Notierung der American Depositary Shares bezogen auf die Aktien der AIXTRON SE im Verhältnis 1:1 an der amerikanischen Technologiebörse NASDAQ geltenden – Regelungen des Securities and Exchange Acts im US Code of Federal Regulations, Title 17, Chapter II, § 240, 13a–15(f) oder 15d–15(f) geforderten **internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung** einzurichten und zu unterhalten. Damit werden eine zuverlässige Finanzberichterstattung und die einwandfreie Erstellung des Jahresabschlusses sichergestellt. Interne Kontrollen der Finanzberichterstattung umfassen Richtlinien und Verfahren, welche die Führung der Handelsbücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sicherstellen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass ein auf dieser Grundlage erstellter Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus stellt ein Berechtigungskonzept sicher, dass sämtliche Geschäftsvorfälle durch den Vorstand bzw. durch ihn autorisierte Personen genehmigt werden. So kann in angemessenem Maße sichergestellt werden, dass unberechtigte Anschaffungen, Verwendungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des Unternehmens, die wesentliche Auswirkungen auf den konsolidierten Konzernjahresabschluss haben könnten, verhindert oder rechtzeitig aufgedeckt werden.

Der Vorstand der AIXTRON SE hat die internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung zum Ende des Geschäftsjahres 2014, beurteilt. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der Kriterien des vom Committee of Sponsoring Organizations der Treadway Commission (COSO) herausgegebenen „COSO 2013 Internal Control – Integrated Framework“. Die Beurteilung durch den Vorstand beinhaltete die Gestaltung und die Effektivität der wichtigsten Kontrollen der Finanzberichterstattung, der Prozessdokumentation, der internen Bilanzierungsrichtlinien

sowie des Kontrollumfelds. Die Wirksamkeit der Kontrollen wird durch Tests nachgewiesen und durch Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Falls bei einem Test ein Problem identifiziert werden sollte, erfolgt eine Rückmeldung in die Organisation und eine Lösung des Problems wird initiiert. Die internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung sind so aufgestellt, dass sie kontinuierlich an die dynamische Entwicklung des Unternehmens angepasst werden.

Nach Einschätzung des Vorstands war das interne Kontrollsystem des Unternehmens für die Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2014 wirksam. Es stellte in geeigneter Weise die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und des Jahresabschlusses für externe Berichtszwecke sicher. Der Vorstand der AIXTRON SE hat das Ergebnis dieser Beurteilung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den im Geschäftsbericht enthaltenen Konzern-Abschluss geprüft und zusätzlich einen uneingeschränkten „Attestation Report“ gemäß den Regelungen von Abschnitt 404 des Sarbanes Oxley Acts von 2002 zu der Wirksamkeit der Internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung erstellt.

Herzogenrath, im April 2015

AIXTRON SE
- Der Vorstand -



Martin Goetzeler



Dr. Bernd Schulte